

Satzung

**des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
über die zentrale Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinden See-
dorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld**

(Abwasserbeseitigungssatzung – AbwS-WZV)

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

- § 1 Aufgaben und Geltungsbereich
- § 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlagenbetreiber
- § 3 Grundsätze der zentralen Abwasserbeseitigung
- § 4 Öffentliche Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung
- § 5 Bestandteile der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung
- § 6 Begriffsbestimmung

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- § 7 Anschluss und Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Ausschluss von der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung
- § 10 Einleitung von Abwasser/Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 11 Antragsverfahren
- § 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
- § 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 17 Zutrittsrecht
- § 18 Grundstücksbenutzung

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -



V. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 19 Auskunft- und Mitteilungspflicht
- § 20 Haftung
- § 21 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung
- § 22 Wohnungseigentum/Miteigentum
- § 23 Bekanntmachungen
- § 24 Gebühren- und Beitragserhebung/Kostenerstattung
- § 25 Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

Aufgrund

- des § 56 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) i. V. m
- den § 44 Abs. 1, Abs. 3, § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. S.1002) i. V. m
- den § 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) i. V. m
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Seedorf und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 27. April 2007, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 5. Juni 2007 i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Kisdorf und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 15. Mai 2008, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 9. Februar 2009 i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Sülfeld und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 17. Dezember 2010, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 27. Januar 2011 i.V.m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Tensfeld und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 14. Dezember 2009, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 15. Januar 2010 i. V. m.
- § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 25. November 2025 in der Fassung gültig ab 1. Januar 2026

wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 25. November 2025 folgende Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die zentrale Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld (Abwasserbeseitigungssatzung – AbwS-WZV) erlassen:

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1

Aufgaben und Geltungsbereich

1. Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) wurden jeweils mit öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Seedorf vom 27. April 2007, mit der Gemeinde Kisdorf vom 15. Mai 2008, mit der Gemeinde Sülfeld vom 17. Dezember 2010 und mit der Gemeinde Tensfeld vom 14. Dezember 2009 über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung alle den Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtige obliegenden Aufgaben der zentralen Abwasserbeseitigung nach den §§ 44 Abs. 1, 46 LWG übertragen. Im Umfange der ihm übertragenen Aufgaben ist der WZV abwasserbeseitigungspflichtig, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall nach § 45 Abs. 4 S. 3 LWG den Grundstückseigentümern oder Dritten übertragen wurde.
2. Der WZV betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung nach § 4 als mehrere eigenständige öffentliche Einrichtungen. Die öffentlichen Einrichtungen werden als "zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung" bezeichnet.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld
4. Die Regelungen der Satzung des WZV über die dezentrale Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagensatzung – GAbAnIS-WZV) bleiben unberührt.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlagenbetreiber

1. Der WZV hat für die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Gemeinden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt, aus deren Anlagen ersichtlich ist, für welche einzelne Grundstücke oder für welche bestimmten Teile eines Gemeindegebietes die Beseitigung von Abwasser auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten übertragen wurde.
2. Aus den Übersichtsplänen (Anlage 2 bis 2.4) ergibt sich, für welche Grundstücke die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb von Kleinkläranlagen auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks nach § 45 Abs. 2 LWG übertragen wird. Die Verpflichtung zu Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers verbleibt beim WZV. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen der Satzung über die dezentrale Beseitigung von Abwasser.

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

3. Aus den Übersichtsplänen (Anlage 3 bis 3.4) ergibt sich, für welche Grundstücke die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks nach § 45 Abs. 4 LWG übertragen wird.
4. Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde, wird die zentrale (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben. Insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.
5. Die Anlagen 2 bis 2.4 und 3 bis 3.4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Grundsätze der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung

1. Der WZV beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen das in dem Geltungsbereich dieser Satzung anfallende Abwasser für welches er abwasserbeseitigungspflichtig ist.
2. Der Aufgabenbereich des WZV umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen Abwasser anfällt und welche an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind oder für welche ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 besteht. Dies gilt nicht, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte übertragen wurde.
3. Abweichend von § 1 Abs. 1 ist gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 LWG anstelle des WZV für die Beseitigung von durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigten Abwassers, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, diejenige oder derjenige verpflichtet, bei der oder dem das Abwasser anfällt. Für die Beseitigung des verunreinigten Niederschlagswassers nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), ist gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 LWG der Betreiber der Biogasanlage verpflichtet, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung als Abwasser erfolgt.
4. Der WZV kann sich gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 LWG i. V. m. § 56 S. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abwasserentsorgung Dritter bedienen. Seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Öffentliche Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung errichtet, betreibt und unterhält der WZV in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen.
2. Jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung wird gebildet für die Gemeinden Seedorf, Sülfeld, Tensfeld und Kisdorf (ohne Ortsteil Ellernbrook),
 - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und

- b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
3. Eine selbstständige öffentliche Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung wird gebildet in Kisdorf / "Ortsteil Ellernbrook" zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
4. Die dezentrale Abwasserbeseitigung betreibt der WZV als eigenständige öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung" bezeichnet. Auf die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung findet die Satzung des WZV über die dezentrale Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagensatzung – GabAnIS-WZV) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Bestandteile der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

1. Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die der WZV für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt oder finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutz- und Mischwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.
2. Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:
 - a) der Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur an der Straße gelegenen Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss). Dies gilt auch bei Hinterliegergrundstücken, maßgeblich ist dann die an der Straße gelegene Grundstücksgrenze des trennenden Grundstücks; b. verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, offene und verrohrte Gräben, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) geworden sind,
 - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der WZV ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung und Finanzierung beiträgt.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trenn- oder Mischwassersystems oder nur eines Schmutzwassersystems bestimmt der WZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
4. Ein Anspruch auf Herstellung, Erweiterung, Aus- und Umbau, Änderung oder auf Ausgestaltung von Anlagen der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung besteht nicht.

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

5. Anlagen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen nur von Beauftragten des WZV oder mit ihrer Zustimmung betreten bzw. geändert werden. Eingriffe an Anlagen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung sind unzulässig.

§ 6

Begriffsbestimmung

1. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten Jauche und Gülle.
2. Öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser;
 - b) die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.
4. Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal/Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der straßenseitigen Grenze des trennenden Grundstücks.
5. Anschlussstelle ist der Abzweig von dem Abwasserkanal (Sammler) in den Grundstücksanschluss.
6. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Hebung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere auch Leitungen, die ein Hinterliegergrundstück mit dem Grundstücksanschluss verbinden und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
7. Die Rückstauenebene markiert den höchstmöglichen Stand des Abwassers an einer bestimmten Stelle im Entwässerungssystem des WZV.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7

Anschluss und Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung

1. Anschlusspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann und für dessen schadlose Beseitigung dem WZV die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt. Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Wohnungs- oder Teileigentum, so ist der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Mehrere Verpflichtete haften für die Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.
2. Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen sind oder werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Anschlusspflichtige schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung aufgefordert worden ist, erfolgt sein. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlusspflichtigen angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
3. Das Grundstück ist an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, sobald überlassungspflichtiges Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn
 - das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt, in der die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist oder
 - es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) hat oder
 - die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen oder
 - die Grundstücksentwässerungsanlage bei Hinterliegergrundstücken auch über ein trennendes Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des trennenden Grundstückes verlegt wird oder verlegt werden kann.

Die Anschlusspflicht besteht auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Der WZV gibt bekannt, welche Straßen (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind.

4. Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks im Rahmen dieser Satzung an die zentrale Abwasserbeseitigung des WZV zu verlangen (Anschlussrecht).

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

5. Der Anschlusspflichtige bzw. -berechtigte hat zum Anschluss einen Antrag nach § 11 zu stellen.
6. Alle Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung des WZV zu benutzen, insbesondere das anfallende Abwasser gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem WZV zu überlassen (Benutzungspflicht). Von der Abwasserentsorgung ausgeschlossenes Abwasser oder Stoffe dürfen nicht eingeleitet werden. Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser darf nach vorheriger Zustimmung in Textform des WZV zum Zwecke der Brauchwassernutzung (z. B. Gebrauch von Toilettenspülungen und Waschmaschine) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. Das dann anfallende Abwasser ist der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Der Anschlussberechtigte hat am Zulauf der Trinkwasserversorgungsanlage sowie am Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen des WZV auf seine Kosten einzubauen und nach den geltenden Regeln der Technik zu unterhalten.
7. Im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht des WZV sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgung des WZV nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt (Benutzungsrecht).
8. Sämtliche Leistungen und Aufgaben, die mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen verbunden sind und die nicht dem WZV übertragen worden sind oder von diesem wahrgenommen werden, obliegen den Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Bei Vorhandensein von Mängeln an Grundstücken oder Gebäuden, die eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Folge haben können, kann der WZV den Anschluss und/oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere die Herstellung der Grundstücksanschlüsse, verweigern, bis die festgestellten Mängel nachweislich behoben sind.
9. Für Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nicht angeschlossen werden müssen oder können, gelten die Regelungen der Satzung des WZV über die dezentrale Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagen - GAbAnS).

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von dem Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung kann der Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
2. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei dem WZV zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem

Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

3. Niederschlagswasser kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere zur Gartenbewässerung, für die Bewässerung bei Erwerbsgärtnereien und/oder der Brauchwassernutzung. Soweit das Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf dem es anfällt ordnungsgemäß und schadlos verbraucht oder verwertet wird, ist es dem WZV nicht zu überlassen.
4. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet erteilt werden.

§ 9

Ausschluss von der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung

1. Der WZV kann den Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgung ganz oder teilweise widerrufenlich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Anschlusspflichtige sich schriftlich verpflichtet, dem WZV zusätzlich zu den Gebühren für die Beseitigung des Abwassers nach der jeweils gelten Gebührensatzung die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

2. Von der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen ist Abwasser, bei dem es sich nicht um häusliches Abwasser handelt sowie Stoffe, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet werden dürfen. Dazu gehören Abwasser und Stoffe durch die:
 - Menschen gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - der Betrieb oder die Funktion der Abwasserbehandlung oder der Abwasseranlagen erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - die Möglichkeit der Verwertung von Klärschlamm beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss von der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung gilt nicht für genehmigte Indirekt-einleitungen nach § 48 LWG i.V.m. § 58 WHG.

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

3. Ausgeschlossen von der Abwasserbeseitigung sind insbesondere

- Stoffe, die Leitungen verstopfen können,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- infektiösen Stoffe und Medikamente,
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a.,
- Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke,
- Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltigen Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet werden;
- Abwasser aus landwirtschaftlicher Nutzung
- angefaultes Abwasser

- Inhalte von Campingwagen- und Wohnmobilaborten
- Abscheidegut aus Vorbehandlungsanlagen
- Kondensat aus Feuerungsstätten das nach dem DWA Arbeitsblatt (DWA-A 251) unter die Neutralisationspflicht fällt (ohne Behandlung)
- sonstige Stoffe, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, verursachen.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn und soweit unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, vorhanden sind oder für Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der WZV im Einzelfall gegenüber dem Anschluss- bzw. Benutzungsberechtigten zugelassen hat.

4. Ausgeschlossen von der Abwasserbeseitigung ist Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 48 LWG i.V.m. § 58 WHG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht bestandskräftig erteilt ist oder als bestandskräftig erteilt gilt,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist
 - die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

§ 10

Einleitung von Abwasser/ Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen

1. Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Erfolgt die Abwasserbeseitigung mittels Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden; Niederschlagswasser darf nur in den dafür vorgesehenen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Erfolgt die Abwasserbeseitigung mittels Mischsystemen wird das Abwasser gemeinsam in einen Kanal eingeleitet.

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

2. Bei der Einleitung von Abwasser sind die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte einzuhalten. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
3. Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen dürfen in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Abwasserkanäle grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Grund- und Drainwasser aus Hausdrainagen in das öffentliche Kanalnetzes ist nur mit vorheriger Zustimmung des WZV zulässig. Der WZV kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag in Textform die Einleitung zulassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass
 - a. das Gebäude nicht durch andere Maßnahmen vor dem Eindringen von Wasser geschützt werden kann oder
 - b. andere technische Maßnahmen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

Zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Gebühren, zu regeln, sofern die Abwassergebührensatzung keine Anwendung findet. Die Regelung findet bei beabsichtigten Einleitungen von Mengen aus Grundwasserhaltungen, z.B. bei Baumaßnahmen, entsprechende Anwendung. Die Zustimmung kann widerrufen werden und insbesondere dann widerrufen werden, wenn sich die maßgeblichen sachlichen oder rechtlichen Umstände der Einleitung von Grund- und Drainwasser ändern.

4. Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Der WZV kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
5. Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf auch über Straßenabläufe nicht in Misch- oder Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, darf das Waschwasser in Misch- und Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden, es sei denn, es ist eine genehmigte Vorbehandlungsanlage (Abscheider o. ä.) mit Anschluss an die zentrale Abwasseranlage/Kleinkläranlage vorgeschaltet.
6. Der WZV kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
7. Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig, sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen. Der WZV kann die Benutzung der Abwasseranlagen davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Der WZV kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden.

Grundstücke, von denen Amalgam, Benzin, Benzol, Öl, Fett oder vergleichbare Stoffe ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

8. Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann der WZV verlangen, dass der Anschluss- und Benutzungsbeauftragte Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem vom WZV zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet oder auf andere Weise ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
9. Bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen, wie z. B. im Rahmen von Bauvorhaben, muss vor der Einleitung in den Niederschlags- oder Mischwasserkanal der schriftliche und begründete Nachweis gegenüber dem WZV erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist. Die Grundwasserentnahme ist außerdem vom Verursacher der Wasserbehörde anzuzeigen.
10. Der Anschlusspflichtige bzw. -berechtigte hat auf Aufforderung des WZV nachzuweisen, dass sich die Grundstücksabwasseranlage in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet, das Abwasser unschädlich ist und das zu überlassene Abwasser nicht von der Abwasserentsorgung ausgeschlossen ist. Der WZV kann zum Zwecke der Feststellung der Beschaffenheit des Abwassers bzw. des Verschmutzungsgrades auf Kosten des Anschlusspflichtigen bzw. -berechtigten durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut Prüfungen oder Untersuchungen vornehmen lassen, wenn begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass von der Abwasserentsorgung ausgeschlossenes Abwasser überlassen werden soll.

§ 11

Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage muss auf besonderem Vordruck beim WZV gestellt werden. Bei einer erlaubnispflichtigen Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer ist der Antrag auf besonderem Vordruck bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.
2. Der Antrag muss enthalten
 - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben;

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

- d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
- e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
- f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

3. Der Antrag soll enthalten

- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab von höchstens 1:500. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentums Grenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
 - bb) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
 - cc) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
- c) alle Angaben, die der WZV für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.

3. Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

4. Die in Abs. 2 und 3 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) gestellt gilt.

5. Der WZV führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigung, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. Bei Indirekteinleitungen sind dem WZV mit dem Antrag die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des WZV hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

§ 12

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

1. Für das Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren kann sich der WZV auch des jeweiligen für die Gemeinde zuständigen Amtes als Verwaltungshelfer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bedienen. Soweit im Folgenden der WZV als Adressat für das Verfahren genannt wird, tritt an dessen Stelle gegebenenfalls das zuständige Amt.
2. Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WZV rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den WZV.
3. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der Reinigungsschacht abgenommen und die Genehmigung nach Absatz 2 erteilt worden ist. Durch die Abnahme übernimmt der WZV keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
4. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung bleiben unberührt.
5. Erfolgt der Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung unter Inanspruchnahme von Grundstücken und Flächen Dritter, ist eine Sicherung der hierfür erforderlichen Rechte (z. B. Leitungsrechte) durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch und durch Eintragung einer Baulast erforderlich.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

1. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt der WZV, der auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt der WZV, an welchen Abwasserkanal das Grundstück anzuschließen ist. Soweit möglich berücksichtigt der WZV begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen.

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

2. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch den WZV hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
3. Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude oder Wohneinheiten auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
4. Der WZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlusspflichtigen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei bereits bestehenden Grundstücksanschlüssen, die fremde Grundstücke in Anspruch nehmen, ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Anschlusspflichtigen sind als Gesamtschuldner zu betrachten.
5. Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die der Anschlusspflichtige oder -berechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Grundstücksanschlusses erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch den WZV auf Kosten des Anschlusspflichtige oder -berechtigte ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten Grundstücksanschlusses oder weiterer Anschlusskanäle beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.
6. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder wenn das Grundstück nicht mehr in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung entwässert, verschließt der WZV den Grundstücksanschluss auf Kosten des Anschlusspflichtigen, wenn dies erforderlich ist.

§ 14

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

1. Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt dem WZV auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung.
2. Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Anschlusspflichtige darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung des WZV ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des

Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Anschlusspflichtige hat dem WZV die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

3. Ändert der WZV auf Veranlassung des Anschlusspflichtigen oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Vorgaben des WZV und gesetzlicher Bestimmungen nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der einschlägigen DIN-Normen und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern (umzubauen), auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung (Umbau), Ausbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Der WZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 hergestellt werden, ist dem WZV durch den Grundstückseigentümer ein Dichtigkeitsnachweis gemäß der jeweils geltenden DIN-Norm vorzulegen. Auf Anfrage erteilt der WZV Auskunft über die den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der einschlägigen DIN-Normen.
2. Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der WZV den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Bei einer Druckrohrentwässerung ist die Pumpstation ebenfalls ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
3. Ein erster Übergabe-/Reinigungsschacht ist vom Grundstückseigentümer an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten.
4. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der einschlägigen DIN-Norm, zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
5. Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit dem WZV zu errichten und

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des WZV eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind dem WZV nachzuweisen.

6. Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den WZV an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen. Der WZV ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasserbeseitigung anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind.
7. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann der WZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Anschlusspflichtigen in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WZV berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
8. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Anschlusspflichtige auf Verlangen des WZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlusspflichtigen eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlusspflichtige ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
9. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
10. Bei der Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und dem Umbau oder Ausbau der Grundstücksabwasseranlage hat der Anschlusspflichtige auf seine Kosten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind (z. B. Kläranlagen, geschlossene Abwassergruben), außer Betrieb zu setzen, von dem WZV entleeren zu lassen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen, so dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

1. Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit der WZV nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage oder Pumpstation in das Entwässerungsnetz zu heben.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den einschlägigen DIN-Normen, zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 17

Zutrittsrecht

1. Der Anschlusspflichtige und die Besitzer des angeschlossenen Grundstückes haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZV den Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Abgaben und Gebühren erforderlich ist.
2. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZV ist insbesondere
 - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen

Zutritt zu dem angeschlossenen Grundstück, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der WZV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

3. Die Beauftragten des WZV dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
4. Anschlusspflichtige und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

§ 18

Grundstücksbenutzung

1. Anschlusspflichtige haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen einschließlich Wartung, Instandhaltung und Reparatur unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Anschlusspflichtigen genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlusspflichtigen mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Die Anschlusspflichtigen haben die Teile der Grundstücksanschlüsse, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen, das Verlegen und die Unterhaltung zuzulassen.
3. Der Abschlusspflichtige wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
4. Der Anschlusspflichtige kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der WZV. Dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
5. Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlusspflichtige die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
6. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WZV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 5 beizubringen.
7. Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

1. Die Anschlusspflichtigen und -berechtigten sind verpflichtet, alle für die Durchführung der Abwasserbeseitigung und die für Berechnung der Gebühren - und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht oder wenn schädliche oder gefährliche Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, insbesondere wenn Stoffe, deren Einleitung nach den Bestimmungen dieser Satzung untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Anschlusspflichtige und -berechtigte dies unaufgefordert und unverzüglich dem WZV mitzuteilen.
3. Der WZV kann vom Anschlusspflichtigen und -berechtigten jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen.
4. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Anschlusspflichtige und -berechtigte dies unverzüglich spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem WZV mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder wenn das Grundstück nicht mehr dauerhaft in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung entwässert.
5. Der Anschlusspflichtige und -berechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich nach Kenntnis dem WZV mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, wie zum Beispiel das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung oder sonstige Störungen.
6. Bei Indirekteinleitungen hat der Einleiter auf Anforderung des WZV Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
7. Wechselt das Eigentum oder ein zur Nutzung berechtigendes dingliches Recht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Inhaber des Rechtes die Rechtsänderung binnen zwei Wochen den WZV in Textform mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer der Berechtigte verpflichtet.

§ 20

Haftung

1. Für in die Abwasserentsorgung geratenen Sachen und Wertgegenstände leistet der WZV, wenn diese nicht auffindbar, beschädigt oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz. Der WZV ist nicht verpflichtet, das Abwasser nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.
2. Der Anschlusspflichtige und -berechtigte haftet dem WZV für Schäden, die diesem durch einen mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers bzw. des Überlassens von nicht zugelassenen Abwassers verursacht werden, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor. Sie haben den WZV von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, denen der WZV wegen solcher Schäden ausgesetzt ist.
3. Wird wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung die vom WZV zu entrichtende Abwasserabgabe erhöht, hat der Verursacher dem WZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
4. Mehrere Ersatzpflichtige haften dem WZV als Gesamtschuldner.
5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem WZV schuldhaft verursacht worden sind.

§ 21

Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung

Wird die Entsorgung von Abwasser infolge zwingender betrieblicher Belange des WZV oder der von ihm beauftragten Dritten, z. B. durch Streik oder höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.

§ 22

Wohnungseigentum/Miteigentum

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG in der jeweils geltenden Fassung), so haftet die Wohnungseigentümer für die Pflichten aus dieser Satzung als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer, denen Wohnungserbbauberechtigte gleichgestellt sind, sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen und Maßnahmen, die sich im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem WZV zu erklären bzw. zu veranlassen. Insbesondere sind persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder ein Bevollmächtigter nicht benannt, so wirken die einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WZV auch für und gegen die übrigen Eigentümer. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über einen Anschlusskanal entwässert werden oder entwässert werden sollen.

§ 23

Bekanntmachungen

1. Der WZV veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen nach dieser Satzung durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wzv.de.

2. Andere gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
3. Die Abwassersatzung und ihre Anlagen können nach Vereinbarung eines Termins in den Geschäftsräumen des WZV, Am Wasserwerk 4, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden

§ 24

Gebühren- und Beitragserhebung/Kostenerstattung

Der WZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung. Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung erhebt der WZV durch gesonderte Satzung zudem Beiträge und regelt die Kostenerstattung für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen.

§ 25

Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung

1. Der WZV kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen, erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Zwangs- und Bußgeldern gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 26

Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des WZV ist dieser berechtigt, die zur Durchführung des § 44 LWG und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung, Gebührenerhebung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Anschlusspflichtigen und -berechtigten zu verarbeiten.
2. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg
Tel: 04551 9090

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

Fax: 04551 909149

E-Mail: info@wzv.de

3. Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:
 - a) Kontakt- und Adressdaten,
 - b) Bankverbindungsdaten,
 - c) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen sowie
 - e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
 - f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist und dessen Anschrift,
 - h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Handelsregister, soweit diese Daten nicht im Rahmen der bestehenden Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können. Automatisierte Entscheidungen oder "Profiling" im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.
4. Datenverarbeitung im Sinne dieser Satzung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
5. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der Abwasserentsorgung genutzt, wozu insbesondere gehört:
 - a) Die Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen,
 - b) Bearbeitung von Anfragen über die Organisation der Abwasserentsorgung sowie
 - c) die Gebührenberechnung und -einziehung.
7. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
 - a) EDV-Dienstleister,
 - b) Beratungsdienstleister sowie
 - c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 des LWG i.V.m. § 44 Abs. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 5 dieser Satzung öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an diesen vornimmt;
 - b) § 7 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - c) § 7 Abs. 4 dieser Satzung von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossenes Abwasser einleitet;
 - d) § 7 Abs. 4 dieser Satzung das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - e) § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - f) § 10 Abs. 10 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - g) § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - h) § 17 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten des WZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 19 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung i. V. m. § 17b Abs. 3 GKZ handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.
4. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 111 Abs. 1 LWG, bleiben unberührt.

Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2026 -

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg – (AbwS- WZV) vom 01. Januar 2023 außer Kraft

Die Genehmigung der Wasserbehörde wurde mit Verfügung vom 09.12.2025 erteilt

Bad Segeberg, den 16.12.2025

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg

Der Vorstandsvorsteher

Anlagen: Anlage 1: Grenzwerte

Anlage 2: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser

Anlage 2.1: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser Seedorf

Anlage 2.2: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser Kisdorf

Anlage 2.3: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser Sülfeld

Anlage 2.4: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser Tensfeld

Anlage 3: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser

Anlage 3.1: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser Seedorf

Anlage 3.2: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser Kisdorf

Anlage 3.3: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser Sülfeld

Anlage 3.4: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser Tensfeld